

Höchstspannungsleitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden (Vorhaben 19), Abschnitt Süd2 (Rheinau – Philippsburg)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Erneute Offenlage nach Ergänzung der Unterlagen nach § 21 NABEG

Der Vorhabenträger Transnet BW GmbH hat am 31.01.2023 gemäß § 19 NABEG a.F. bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben 19 des Bundesbedarfsplangesetzes Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden, Abschnitt Süd2 (Rheinau – Philippsburg) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Bei Planfeststellungsverfahren, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 begonnen werden, kann der Vorhabenträger nach § 35 Absatz 6 NABEG bei der Antragstellung verlangen, das Verfahren nach den §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29. Dezember 2023 geltenden Fassung zu führen. Hiervon hat der Vorhabenträger Gebrauch gemacht.

Gemäß § 35 Absatz 6 NABEG i. V. m § 21 Abs. 1 NABEG a. F. hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

Der Vorhabenträger hat gemäß § 22 Abs. 3a NABEG die Vorlage vollständiger Unterlagen versichert. In Folge der von dem Vorhabenträger versicherten Vollständigkeit der Unterlagen ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung auch dann einzuleiten, wenn die Bundesnetzagentur die Vollständigkeit der Unterlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestätigt hat. Die Bundesnetzagentur hat die Unterlagen im Rahmen der durchzuführenden Vollständigkeitsprüfung unabhängig von der von dem Vorhabenträger erteilten Vollständigkeitsversicherung zu bewerten.

Der Vorhabenträger Transnet BW hat am 20.12.2024 gemäß § 43m Abs. 3 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gegenüber der Bundesnetzagentur die Anwendung des § 43m EnWG für das Vorhaben 19 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt Süd2 verlangt. In der Folge ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzusehen. Der Vorhabenträger hat gleichwohl und unter Berücksichtigung des festgelegten Untersuchungsrahmens Unterlagen zu den vorgenannten Prüfungen erstellt und vorgelegt. Nach dem Inkrafttreten des § 43m EnWG müssen diese Unterlagen aber nicht mehr Bestandteil der Prüfungen im Planfeststellungsverfahren sein.

Diese Unterlagen wurden in der Zeit vom 13.01.2025 bis einschließlich zum 12.02.2025 bereits offengelegt und zur Konsultation gestellt. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hatte die Möglichkeit, bis einschließlich zum 12.03.2025 Einwendungen zu erheben.

Die am 20.12.2024 eingereichten und seinerzeit offengelegten Unterlagen wurden durch die Bundesnetzagentur für unvollständig erklärt. Die am 21.07.2026 eingereichten Unterlagen, wurden durch den Vorhabenträger ergänzt bzw. geändert und werden jetzt offengelegt.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 05.10.2026 bis einschließlich 04.11.2026. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zum Vorhaben finden Sie ab dem 05.10.2026 im Internet unter netzausbau.de/vorhaben19-s2.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur

Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben19@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Trassenverlauf und Alternativen

Der vom Vorhabenträger beantragte Trassenverlauf beginnt südlich des Umspannwerks Rheinau und führt parallel zur Bundesautobahn BAB 6 in südliche Richtung vorbei an Brühl, Schwetzingen und Ketsch. Südlich von Ketsch orientiert sich der Trassenverlauf in südwestliche Richtung, um dem dort bestehenden Trassenband zu folgen. Talhaus und Hockenheim werden dabei westlich umgangen. Weiter südlich führt der Trassenverlauf schließlich zum Netzverknüpfungspunkt, dem Umspannwerk Altlußheim, das sich zwischen Altlußheim und Neulußheim befindet. Vom Umspannwerk Altlußheim aus verläuft die Trasse weiter in südliche Richtung und quert zwischen Altlußheim, Oberhausen-Rheinhausen und Waghäusel die sogenannte Wagbachniederung. Ab Waghäusel verläuft sie in westlicher Richtung, bis sie kurz vor dem ehemaligen Kraftwerksgelände Philippsburg ihre Richtung nach Süden verändert.

Alternative 1 im Bereich Ketsch: Ersatzneubau weitgehend in bestehender Trasse südlich der Autobahnausfahrt Schwetzingen/Hockenheim (BAB6) in westliche Richtung mit Querung des Gewerbegebietes Ketsch Süd.

Alternative 2 im Bereich Rheinau: Ersatzneubau weitestgehend in bestehender Trasse über die Kleingartenanlage am Stangenbrunnenweg bis zur ehemaligen Rheinau-Kaserne.

Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am 05.10.2026 bis zum 04.12.2026 äußern.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 102b des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG a. F. alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter netzausbau.de/vorhaben19-s2)
- per E-Mail an vorhaben19@bnetza.de (Betreff: Vorhaben 19, Abschnitt S2)
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat801, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 19, Abschnitt Süd2).

Weitere Details hierzu finden Sie unter netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Einwendung im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Werden Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht (gleichförmige Eingaben), so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine vertretende Person benannt werden. Anzugeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der vertretenden Person, sofern diese nicht von den Unterzeichnenden als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die vertretende Person kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden. Ferner können gleichförmige Eingaben auch in digitaler Form insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Einwendung geheimhaltungsbedürftige Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Einwendung auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest. Soweit keine Erörterung nach § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, entscheidet die Bundesnetzagentur auf Basis des durchgeführten Anhörungsverfahrens.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Register

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne
- Lagepläne und sonstige Pläne
- Bauwerks- und Mastverzeichnis
- Mastskizzen
- Fundamentverzeichnisse
- Kreuzungsverzeichnisse
- Rechtserwerb
- Immissionsschutz
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Fachbeitrag artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen
- Natura 2000
- Wasser
- Boden
- Forstrechtlicher Fachbeitrag
- Sonstige öffentliche und private Belange
- Anträge
- Kartierbericht

Der Präsident

